



Siebte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Verbändestellungnahmen zum Referentenentwurf

Inhaltsverzeichnis

Ein Klick auf den Namen des Verbands führt Sie direkt zu dessen Stellungnahme.

1. [Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft](#)
2. [Deutscher Raiffeisenverband](#)
3. [Deutscher Weinbauverband](#)
4. [Der Agrarhandel](#)
5. [Aurelia und Deutsche Umwelthilfe](#)
6. [Umweltinstitut München](#)
7. [Bund Deutscher Baumschulen](#)
8. [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland](#)
9. [Deutsche Bahn](#)
10. [Deutscher Bauernverband](#)
11. [Grüne Liga](#)
12. [Industrieverband Agrar](#)
13. [Bundesausschuss Obst und Gemüse](#)

14. PAN Germany

15. Greenpeace

16. Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft

17. Zentralverband Gartenbau

An das Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn
713@bmel.bund.de
- Per Mail -

21.02.2024

Siebte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf, der die Regelungen der Eilverordnung vom 12. Dezember 2023 dauerhaft fortschreibt, um ein unions- und grundrechtswidriges Wiederaufleben des vollständigen Anwendungsverbots zum 1. Januar 2024 zu verhindern.

Grundsätzlich begrüßen wir natürlich, dass mit dem Verordnungsentwurf Rechtskonformität hergestellt wird. Dennoch möchten wir in diesem Zusammenhang auf eines hinweisen:

Der Deutsche Bund verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) steht für den vorsorgenden Grundwasserschutz. Dazu gehört auch, dass wir ein weitestgehendes Verbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Trinkwassergewinnungsgebieten fordern. Zur guten fachlichen Praxis gehört aus unserer Sicht eine regenerative Landwirtschaft, die statt auf PSM auf alternativ vorbeugende Maßnahmen wie die Fruchtfolge, Wahl des Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen oder das Anlegen einer Pflugfurche setzt.

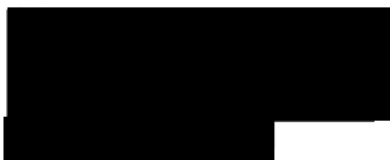
Grundsätzlich ist das seit der 5. Änderungsverordnung in der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung verankerte Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten insofern positiv zu sehen. Da es sich um ein alleiniges Verbot von Glyphosat handelt, kann sich dies allerdings auch kontraproduktiv auswirken.

Aktuelle Untersuchungen sowohl deutschland- als auch EU-weit zeigen, dass Glyphosat und der Metabolit AMPA für den Grundwasserschutz deutlich weniger problematisch sind als andere Wirkstoffe und Metabolite. Es ist daher zu befürchten, dass als Ersatz für Glyphosat PSM verwendet werden, die für das Grundwasser deutlich größere Probleme mit sich bringen. Die Wirkung des Glyphosatverbots auf den vorsorgenden Grundwasserschutz ist insofern sehr zweifelhaft, solange nicht auch Ersatz-PSM verboten werden.

Wir bitten insofern um Klarstellung, dass es sich bei dem Verbot nicht vordergründig um eine Maßnahme des vorsorgenden Grundwasserschutzes handelt, sondern sich dies in die übrigen Maßnahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Artenschutz einreicht und insofern der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zuzuordnen ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).

| Berlin, 23. Februar 2024 |

Stellungnahme

zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Zu § 3b Besondere Anwendungsbedingungen im vorliegenden Entwurf

Der Deutsche Raiffeisenverband begrüßt ausdrücklich den vorgesehenen neuen Buchstaben c) in § 3b Absatz 4 mit der Möglichkeit zur Bekämpfung invasiver Arten sowie von Quarantäneschädlingen durch flächige Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die flächige Anwendung auf Dauergrünland ausschließlich bei Vorliegen von mindestens einer von mehreren klar definierten Voraussetzungen zulässig ist. Nun soll die zuständige Behörde – bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen – auf Antrag eine Genehmigung erteilen.

Mit der Begründung, damit könnten Verstöße im Vorfeld vermieden werden, werden Rechtsbrüche in erheblichem Ausmaß suggeriert. Uns ist dagegen kein Fall bekannt, in dem rechtswidrig eine flächige Anwendung vorgenommen wurde, die durch das vorgesehene Genehmigungsverfahren hätte verhindert werden können. Die bisherige Regelung ist völlig hinreichend.

Der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt kostet Landwirte und zuständige Behörden Zeit und Geld, und zwar mehr als die in der Begründung angenommenen drei plus eine Stunde pro Antrag. Das Schutzniveau wird in keiner Weise angehoben. Ein exzellentes Beispiel für sinnlose Bürokratie.

Der Deutsche Raiffeisenverband lehnt die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts in § 3b Absatz 4 kategorisch ab.

Zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist in § 3b Absatz 5 u.a. die Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten als nicht zulässig erklärt worden. Diese Regelung ist fachlich nicht begründet und für den Gewässerschutz teilweise sogar kontraproduktiv. Der DRV fordert, im Rahmen der notwendigen Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Verbot in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen. Anwendungsbeschränkungen sollten dort ermöglicht werden, wo das Grundwasser nachweislich beeinträchtigt würde.

Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2022) 318 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 507 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

* * *

Deutscher Raiffeisenverband e.V. · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 713 - Pflanzenschutz
Leonie Groß

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Pariser Platz 3
10117 Berlin

Warenwirtschaft
Dr. Michael Reininger
Tel. +49 30 856214-533
reiner@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

23.02.2024

per E-Mail: Leonie.Gross@bmel.bund.de

**Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
⇒ Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes**

Sehr geehrte Frau Groß,

mit E-Mail vom 19. Februar 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zum *Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Siebte Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung - 7. ÄndV PflSchAnwV) mit Stand vom 19. Februar 2024* gebeten. Dies greifen wir gerne auf.

Der DRV begrüßt ausdrücklich den neu aufgenommenen Buchstaben c) in § 3b Absatz 4 mit der Möglichkeit zur Bekämpfung invasiver Arten sowie von Quarantäneschädlingen durch flächige Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland.

Die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts in § 3b Absatz 4 lehnt der DRV indes kategorisch ab.

Darüber hinaus fordern wir, das im Rahmen der 5. Änderungsverordnung in § 3b Absatz 5 eingeführte Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen.

Ausführliche Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte unserer kurzen Stellungnahme.

Freundliche Grüße
Deutscher Raiffeisenverband e.V.
In Vertretung


Dr. Michael Reininger

Februar 2024

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V. ZUM ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DER PFLANZENSCHUTZANWENDUNGSVERORDNUNG

Einsatz von Glyphosat im Weinbau

Wir bedanken uns für die Zustellung des Referentenentwurfs zur Änderung der PflanzenschutzAnwV und nehmen gerne dazu Stellung.

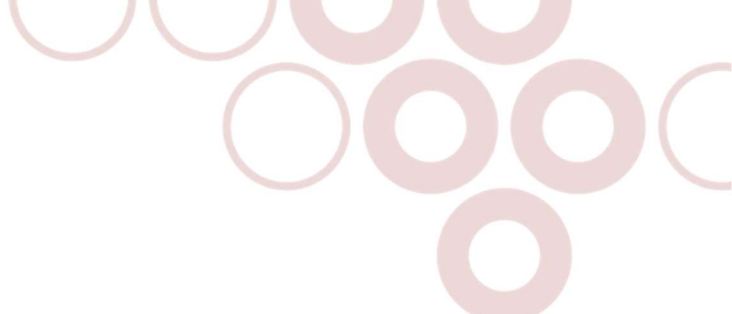
Folgend der wissenschaftsbasierten Empfehlung der EFSA wurde der Wirkstoff Glyphosat unter Auflagen EU-weit wiederzugelassen. Glyphosat ist der am besten erforschte Wirkstoff, weswegen der Deutsche Weinbauverband sich für eine Anwendung von Glyphosat nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Weinbau ausspricht, insbesondere bei fehlenden adäquaten Alternativen.

Herbizide werden im Weinbau fast ausschließlich im Unterstockbereich angewendet, was sich in der geringen Anwendungsmenge von 0,4 kg Wirkstoff pro Hektar widerspiegelt. Damit entfällt gut ein Prozent¹ der in Deutschland ausgebrachten Glyphosatmenge auf den Weinbau. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kommt in seinem Bericht zum Grundwasser-Überwachungsprogramm der Ergebnisse 2020 zu dem Schluss, dass das Pflanzenschutzmittel Glyphosat und sein Metabolit AMPA (Aminomethyl-Phosphonsäure) bei der ersten landesweiten Untersuchung nur an wenigen Messstellen nachgewiesen wurde. Weiter heißt es, „die Herkunft ließ sich an den betroffenen Messstellen meist nicht eindeutig klären, da mehrere mögliche Einflussfaktoren vorlagen. Insgesamt besteht **keine** Gefährdung der Grundwasserqualität durch diese beiden Stoffe.“²

Im deutschen Weinbau werden -unabhängig der Gebietskulisse- durch die Herbizidanwendung nicht nur Arbeitsstunden eingespart, sondern auch die Anzahl der Überfahrten verringert. Dies hat positive Konsequenzen für das Bodengefüge und ergibt einen verringerten CO₂-Ausstoß. Der Aufwuchs unter den Rebstöcken bleibt dabei ca. zwei Drittel des Jahres im Weinberg intakt. Zwischen den Rebzeilen geben ganzjährig vielfältige Arten von Begrünung Nahrung und Lebensraum und tragen damit zum Erhalt der Biodiversität bei.

¹ Als Berechnungsgrundlage dienten die im Rahmen der Hochrechnung für Deutschland auf Basis der PAPA-Erhebungen geschätzte Wirkstoffmenge von 42,94 t für Glyphosat im Weinbau sowie der vom BVL angegebene Absatz an Glyphosat in Deutschland von 3773,11 t. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2020.

² LUBW (Oktober 2021), Grundwasser-Überwachungsprogramm, Ergebnisse 2020, S. 7, abgerufen am 06. Februar 2024 unter https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10353-Grundwasser-%C3%9Cberwachungsprogramm_Ergebnisse_2020.pdf



Insbesondere die Bewirtschaftung im Steillagenweinbau ist mit mechanischen Alternativen schwer möglich oder wirtschaftlich für viele Betriebe nicht nachhaltig abbildbar. Dasselbe gilt aufgrund fehlender technischer Lösungen für Rebflächen mit Seitenhang. Ist keine chemische Behandlung oder mechanische Alternative möglich, bleibt als letzte Option die Unterstockpflege per Hand. Bei steigendem Arbeitskräftemangel und steigendem Mindestlohn ist dies für Betriebe nicht leistbar und würde sie zur Aufgabe zwingen mit den entsprechenden Verlusten für die Biodiversität. Zudem erhöht eine mechanische Bearbeitung, sei es maschinell oder von Hand per Hacke, das Erosionsrisiko enorm. Die Verwendung von Mulchverfahren mit Plastikeinsatz, wie bspw. Freischneider, oder gar die von Frau Staatssekretärin Nick empfohlene Abdeckung mit Mulchfolien, lehnen wir aufgrund des Eintrags von Mikroplastik ab.

Weitere Alternativen wie z. B. Unterstockbegrünung oder aufspritzbares Mulchmaterial befinden sich in der Erforschung. Wir stehen in engem Austausch mit den entsprechenden Forschungseinrichtungen. Leider sind diese Alternativen jedoch noch nicht praxisreif.

Trotz zahlreicher Projekte ist es weder der Wissenschaft, der Industrie oder Praktikern auf Weingütern bis jetzt gelungen, einen vergleichbaren Wirkstoff oder mechanische Alternativen zu entwickeln, welche **nicht** die Bodenerosion begünstigen, welche **nicht** in einer weiteren ökonomischen Belastung aufgrund von zusätzlichen Arbeitsstunden resultieren, oder welche **nicht** zu einem erhöhten Eintrag von Plastik führen. Andere vorhandene und zugelassene Herbizide werden in ihrer Ökobilanz nicht besser als Glyphosat bewertet. Die Zusammensetzung der Beikräuter im Unterstockbereich ist stark von den Standortbedingungen abhängig. Daher ist es auch bei Herbiziden wünschenswert, auf eine breite Wirkstoffpalette zurückgreifen zu können.

Wir fordern daher, den Einsatz von Glyphosat für den gesamten deutschen Weinbau auch für die im Entwurf zur Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung ausgeschlossenen Gebietskulissen zu ermöglichen. Teil der guten fachlichen Praxis ist bereits jetzt die Teilflächenanwendung im Unterstockbereich.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.



STELLUNGNAHME

Stellungnahme zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Berlin, 23. Februar 2024

Über DEN AGRARHANDEL

DER AGRARHANDEL ist die Interessenvertretung des Agrarhandels in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Auch zählen internationale Im- und Exporteure sowie Makler von Agrarerzeugnissen zu den Mitgliedern. DER AGRARHANDEL ging 2022 aus einer Verschmelzung des Bundesverbands Agrarhandel e.V. und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. hervor. Er unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Berlin.

Position DES AGRARHANDELS

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen. Schon aktuell unterliegt die Anwendung von Glyphosat auf Grünland weitgehenden Einschränkungen sowohl auf betroffenen Teilflächen als auch für den flächigen Einsatz. So ist der Einsatz auf betroffenen Teilflächen nur zur Erneuerung des Grünlandes, wenn aufgrund von starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes nicht mehr möglich ist oder die Futternutzung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. flächendeckender Besatz mit Jakobskreuzkraut) nicht mehr möglich ist. Eine flächige Anwendung ist nur zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.



Vorgesehen ist nun ein Genehmigungsvorbehalt (§ 3b Absatz 4 des Entwurfes) für den Einsatz von Glyphosat auf Grünland. Das stellt aus unserer Sicht eine weitere nicht nachvollziehbare bürokratische Hürde für die Landwirtschaft dar. Was konkret im Rahmen des Antrages einer Genehmigung durch den Anwender zu tun und nachzuweisen ist (beispielsweise in § 3b Absatz 4 a), kann noch nicht nachvollzogen werden. Wie lange darüber hinaus die Bearbeitungszeiten durch die zuständigen Behörden sind, ist an der Stelle auch nicht absehbar und in Zeiten enormen Personalmangels noch weniger kalkulierbar.

Nach Angaben des Verordnungsentwurfes steigt der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (E.3) um rund 750.000 Euro durch bspw. Kontrollmaßnahmen der Anwendungsbeschränkungen und für die Wirtschaft (E.2) um rund 159 Millionen Euro durch substituierende Maßnahmen. In herausfordernden Zeiten für die gesamte Landwirtschaft, den vor- und nachgelagerten Bereich eingeschlossen, erachten wir das als eine enorme Belastung für die Wirtschaft.

Sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene wird über Vereinfachung, Entlastung und Entbürokratisierung diskutiert. Diese Aspekte sehen wir im vorliegenden Entwurf aber nicht realisiert.

Berlin, 23. Februar 2024

Gemeinsame Stellungnahme

von Aurelia gemeinnützige Stiftung und Deutsche Umwelthilfe e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 19.02.2024 14:55)

In dem vorbezeichneten Referentenentwurf heißt es unter „A. Problem und Ziel“:

„Der Wirkstoff Glyphosat wurde zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 erneut genehmigt. Ein vollständiges nationales Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar. Das Inkrafttreten des - vorläufig ausgesetzten - vollständigen Anwendungsverbots muss daher entsprechend angepasst werden. (...).“

Dazu nehmen die unterzeichneten Organisationen wie folgt Stellung:

Die Aussage „ein vollständiges nationales Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar“ ist nach Rechtsauffassung der unterzeichneten Organisationen nicht zutreffend.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, das nationale Anwendungsverbot unionsrechtskonform aufrechtzuerhalten:

1. Beibehaltung von § 9 PflSchAnwV nach Art. 114 Abs. 4 AEUV

Das BMEL kann ein vollständiges nationales Anwendungsverbot zunächst unter Anwendung des Art. 114 Abs. 4 AEUV beibehalten.

Art. 114 Abs. 4 AEUV erlaubt es, nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die u.a. durch den Umweltschutz gerechtfertigt sind.

Der Vertrag von Amsterdam hat klargestellt, dass auch Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission Harmonisierungsmaßnahmen im Sinne des Art. 114 Abs. 4 AEUV darstellen (Calliess/Ruffert/Korte, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 114 Rn. 97). Die

Durchführungsverordnung 2023/2660 zur Erneuerung der Glyphosatgenehmigung ist somit eine Harmonisierungsmaßnahme.

Das im geltenden § 9 PflSchAnwV vorgesehene Anwendungsverbot ab dem 1. Januar 2024 war bereits vor Erlass dieser Maßnahme in Kraft.

Art. 114 Abs. 4 AEUV ist somit anwendbar mit der Folge, dass diese dem Umweltschutz dienende Vorschrift beibehalten werden kann.

Wir fordern das BMEL auf, der EU-Kommission im Einklang mit den Verfahrensregelungen des Art. 114 Abs. 4 AEUV die Bestimmung des § 9 PflSchAnwV und die Gründe für ihre Beibehaltung mitzuteilen.

Selbst wenn man Art. 114 Abs. 5 AEUV für anwendbar erachten würde, würde auch diese Vorschrift die Beibehaltung des Anwendungsverbotes rechtfertigen.

2. Beibehaltung von § 9 PflSchAnwV nach Art. 69, 71 VO (EG) 1107/2009

Das BMEL kann das Anwendungsverbot zudem als Notfallmaßnahme nach Art. 69, 71 VO (EG) 1107/2009 rechtfertigen.

Art. 69 VO (EG) 1107/2009 sieht den Erlass von Notfallmaßnahmen vor, wenn davon auszugehen ist, dass ein genehmigter Wirkstoff wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch bereits getroffene Maßnahmen nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann.

Solche Notfallmaßnahmen können nach dem in Art. 71 VO (EG) 1107/2009 beschriebenen Verfahren auch vorläufig von den Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die Voraussetzungen für den Erlass von Notfallmaßnahmen liegen in Bezug auf den Wirkstoff Glyphosat vor.

Die Anwendung des Breitbandherbizids Glyphosat ist erwiesenermaßen mit drastischen Auswirkungen auf die Biodiversität und insbesondere auch Wild- und Honigbienen verbunden. Zudem konnten schwerwiegende gesundheitliche Risiken nicht ausgeschlossen werden. Die Erneuerungsentscheidung beruht auf unzulässigen Daten- und Bewertungslücken und fehlerhaften Bewertungen.

Die zahlreichen Mängel der Erneuerungsentscheidung haben die beiden unterzeichnenden Organisationen sowie weitere Organisationen dazu veranlasst, einen Antrag auf interne Überprüfung und Aufhebung der Erneuerungsentscheidung bei der EU-Kommission zu stellen (https://www.aurelia-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/01/868026-Antrag-Aurelia_DUH-Glyphosat-Genehmigung-24.01.2024.pdf).

Angesichts der in den vorbezeichnete(n) Anträgen kritisierten zahlreichen Bewertungslücken und -fehler rechtfertigt und gebietet es das Vorsorgeprinzip, vorbeugende Schutzmaßnahmen gemäß Art. 71 VO (EG) 1107/2009 zu ergreifen.

Ihr Ministerium hat daher die Möglichkeit, die in Art. 71 VO (EG) 1107/2009 geregelten Verfahrensschritte einzuleiten und das Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel auch auf der Grundlage dieser Vorschrift beizubehalten.

3. Verpflichtung zur Überprüfung der Zulassungen

Das Anwendungsverbot kann auch deshalb unionsrechtskonform beibehalten werden, weil die nationalen Zulassungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ohnehin zu überprüfen sind und u.a. mit Blick auf die Auswirkungen auf die Biodiversität bereits absehbar ist, dass die Pflanzenschutzmittel die Zulassungsbedingungen des Art. 29 VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen.

Die Überprüfung aufgrund der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung muss spätestens bis zum 28.11.2024 abgeschlossen sein, Art. 43 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1107/2009. Unabhängig davon gebieten die erheblichen Zweifel an der Zulassungsfähigkeit eine Überprüfung der Zulassungen nach Art. 44 VO (EG) Nr. 1107/2009.

Das BMEL sollte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anweisen, die Zulassungen unverzüglich zu überprüfen, da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind und die Zulassungen daher aufzuheben sind.


Bis zum Abschluss der Überprüfung kann das Ruhen der Zulassung angeordnet werden, § 39 Abs. 4 PflSchG.

Auch vor diesem Hintergrund besteht rechtlich kein Anlass, die Anwendbarkeit eines Glyphosat-Anwendungsverbotes sinngemäß auf das Jahr 2033 (oder sogar noch später) zu verschieben.

Berlin, 23. Februar 2024



Matthias Wolfschmidt
Aurelia gemeinnützige Stiftung



Jürgen Resch
Deutsche Umwelthilfe e.V.

Kontakt:

Aurelia gemeinnützige Stiftung, Matthias Wolfschmidt, Vorsitzender des Vorstands, Bismarckallee 9, 14193 Berlin, E-Mail: matthias.wolfschmidt@aurelia-stiftung.de

Deutsche Umwelthilfe e.V., Jürgen Resch, Bundesgeschäftsführer, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, E-Mail: resch@duh.de



Umweltinstitut München e.V. · Goethestr. 20 · 80336 München

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

11055 Berlin

Goethestraße 20
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 – 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Stellungnahme des Umweltinstitut München e.V.

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
(BMEL)

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

22.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Bereitstellung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Siebte Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung – 7. ÄndV PflSchAnwV) mit Stand vom 19. Februar 2024 und für die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu, von der wir hiermit gerne Gebrauch machen.

Wir bedauern, dass die Überarbeitung der Verordnung nicht dazu genutzt wurde, Verschärfungen bezüglich des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten festzulegen. Angesichts des massiven Artensterbens (siehe z. B. Burns et al. 2021¹, Hallmann et al. 2017²) ist es von enormer Bedeutung, dass Schutzgebiete echte Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere

¹ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ece3.8282>

² <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

darstellen – gerade für diejenigen Arten, die durch die intensive, konventionelle Landwirtschaft in ihrem Bestand gefährdet sind. Die bisher gültigen Einsatzverbote für bestimmte Pestizide sind nicht dazu geeignet, einen solchen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Zudem können diese ohnehin unzureichenden Einschränkungen noch mit Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt werden, wovon die Bundesländer auch Gebrauch machen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten, eine Änderung von § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorzunehmen und den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden in einem ersten Schritt mindestens in den dort genannten Schutzgebietskategorien gänzlich und ausnahmslos zu verbieten. Dabei handelt es sich um Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen Trockenmauern im Weinbau sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. **Zusätzlich sollten diese Vorschriften auf Vogelschutzgebiete ausgeweitet werden.**

Zudem sollten Pufferzonen rund um Schutzgebiete geschaffen werden, die verhindern, dass chemisch-synthetische Pestizide von angrenzenden Flächen in die sensiblen Lebensräume eindringen können³.

Wir bedauern ebenfalls, dass keine substanziellen weiteren Maßnahmen zur Einschränkung des Einsatzes von Glyphosat in Angriff genommen wurden. Nachdem ein Verbot des Herbizidwirkstoffes auf EU-Ebene vergangenes Jahr nicht zustande kam, ist es nun – solange kein nationales Verbot umgesetzt wird – von großer Bedeutung für den Schutz der Artenvielfalt und der menschlichen Gesundheit, die Anwendung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die bisher geltenden Beschränkungen kaum zu einer Reduktion der Absatzmengen von Glyphosat geführt haben und damit als nicht ausreichend angesehen werden können⁴.

³ <https://www.nature.com/articles/s41598-021-03366-w>

⁴ <https://umweltinstitut.org/pressemitteilung/neue-verkaufszahlen-glyphosat-immer-noch-kassenschlager/>

Deshalb halten wir es von großer Wichtigkeit, folgende Punkte zu ergänzen:

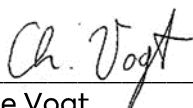
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Schutzgebieten aller Kategorien
- generelles Anwendungsverbot auf sensiblen Flächen (z.B. kommunale Flächen, Flächen der Allgemeinheit wie Spiel- und Sportplätze, Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheimen, Parks etc.)
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in Haus- und Kleingärten sowie für nicht-gewerbliche Anwender:innen
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat bei Vorhandensein nicht-chemischer Alternativen (z.B. mechanische Beikrautbekämpfung, vorbeugende Maßnahmen)
- generelles Anwendungsverbot von Glyphosat in der Nähe von Gewässern aller Art; nach aktueller Empfehlung des Umweltbundesamtes unter Beachtung eines Abstands von mindestens 18 Metern⁵.
- Einführung eines verbindlichen Monitorings: Die Bundesrepublik muss regelmäßig prüfen, ob sich die Einsatzmenge von Glyphosat verringert hat und bei Bedarf nachbessern.

Im Hinblick auf die Kürze der Zeit zur Möglichkeit einer Stellungnahme sind die hier vom Umweltinstitut aufgeführten Änderungsbedarfe nicht abschließend. Nachbesserungsbedarf besteht u. a. auch hinsichtlich der bisher nicht ausreichenden Vorschriften bezüglich des Pestizideinsatzes in anderen Schutzgebietskategorien sowie den ebenfalls nicht ausreichenden Abstandsregelungen zu Gewässern.

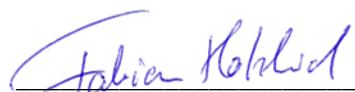
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Vogt
Referentin für Landwirtschaft



Fabian Holzheid
Politischer Geschäftsführer

⁵https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/63_2023_texte_belastung_von_kleinen_gewaessern_in_der_agrarlandschaft_mit_pflanzenschutzmittel-rueckstaenden.pdf

Witters, Sabrina

Von: Niels Sommer <Sommer@gruen-ist-leben.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 17:09
An: Groß, Leonie; Referat 713
Betreff: AW: BMEL 713: Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung mit Stand vom 19. Februar 2024 -
Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass es im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsländern zu keinem Wettbewerbsnachteil kommen darf.

Wir kritisieren, dass die Wirtschaft die Mehrkosten alleine zu tragen hat und ggf. einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Produktionsländern hat, in denen die Auflagen vergleichsweise niedriger sind. Dies wird dazu führen, dass die Produktion mittelfristig in die Länder abwandert, in denen auf die Biodiversität, den Naturhaushalt sowie das Grundwasser weniger oder keine Rücksicht genommen wird.

Des Weiteren kritisieren wir die Kurzfristigkeit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Niels Sommer

Kleine Präsidentenstraße 1 | D-10178 Berlin | T: +49 30 / 240 86 99-29 | F: +49 30 / 240 86 99-31
E: sommer@bsg-service.de | <http://www.bsg-service.de/> | Datenschutzerklärung

Geschäftsführer: Niels Sommer | Verwaltungsratsmitglieder: Thorsten Krohn (Vorsitzender), Hajo Hinrichs, Bernhard von Ehren, Frans van Dijk-Steffen, Uta zu Jeddelloh, Markus Guhl Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 163577 B | USt-IdNr.: DE 177 610 163

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Groß, Leonie <Leonie.Gross@bmel.bund.de>
Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 14:58
An: uenlue@aoew.de; info@abl-ev.de; info@waldeigentuemmer.de; bund@bund.net; info@boelw.de; info@obstbau.org; info@gemuesebau.org; info@bdew.de; Niels Sommer <Sommer@gruen-ist-leben.de>; bdp@bdp-online.de; m.henze@galabau.de; bve@bve-online.de; bveo@drv.raiffeisen.de; info@enkeltauglich.bio; info@der-agrarhandel.de; zentrale@bv-agrar.de; Michael.Below@deutschebahn.com; Isabel.Richter@deutschebahn.com; info@DLG.org; fiedler@duh.de; kiefer@duh.de; wilhelm@dwa.de; barion@dwa.de; bauernbund@t-online.de; dbv@bauernverband.net; mail@berufsimker.de; post@dbvw.de; j.waschkowski@lfb.mlu.sachsen-anhalt.de; info@dfwr.de; info@imkerbund.de; info@dnr.de; info@drv.raiffeisen.de; info@lpv.de; petry@dvwg.de; baier@dvwg.de; mberner@dwv-online.de; dmk@maiskomitee.de; j.rath@maiskomitee.de; b.kautz@maiskomitee.de; mail@greenpeace.de; Geschaeftsstelle@ibma-da.org; Service.iva@vci.de; info@lebensmittelverband.de; NABU@NABU.de; info@pan-germany.org; poststelle@svlfg.de; info@sdw.de; m.specht@ufop.de; cv@umweltinstitut.org; info@unika-ev.de;

mmdebong@t-online.de; sal-rlp@gartenbauvereine.de; info@vlk-agrar.de; info@deutscher-hopfen.de; info@vzbv.de; wvz-vdz@zuckerverbaende.de; Ulrike.Herklotz@wwf.de; info@derdeutshegartenbau.de
Cc: Referat 713 <713@bmel.bund.de>; Hoge-Becker Dr., Anne <Anne.Hoge-Becker@bmel.bund.de>; Makulla Dr., Alexandra <Alexandra.Makulla@bmel.bund.de>; Lennartz Dr., Burkhard <Burkhard.Lennartz@bmel.bund.de>; Eidel, Nils <Nils.Eidel@bmel.bund.de>; Richter, Jenny <Jenny.Richter@bmel.bund.de>; Groß, Leonie <Leonie.Gross@bmel.bund.de>; Cameron, Gordon <Gordon.Cameron@bmel.bund.de>
Betreff: BMEL 713: Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung mit Stand vom 19. Februar 2024 - Verbändebeitiligung

BMEL 713, 713-32013/0001#041

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Siebte Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung - 7. ÄndV PflSchAnwV) mit Stand vom 19. Februar 2024 zur Durchführung der Verbändebeitiligung.

Dieser schreibt die Regelungen der Eilverordnung vom 12. Dezember 2024 dauerhaft fort. Zudem wird die flächige Anwendung von Glyphosat auf Dauergrünland unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Sie soll aber auch zur Bekämpfung von invasiven Arten oder Quarantäneschädlingen möglich sein. Die Regelung muss spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft treten, um ein unions- und grundrechtswidriges Wiederaufleben des vollständigen Anwendungsverbots zum 1. Januar 2024 zu verhindern.

Wir bitten Sie um Stellungnahme bis zum 23. Februar 2024, DS.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Leonie Groß

Referentin
Referat 713 - Pflanzenschutz
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Telefon: 0228 99 529-4406
Fax: 0228 99 529-0000
E-Mail: Leonie.Gross@bmel.bund.de
Internet: www.bmel.de

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig.

Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMEL können Sie der Datenschutzerklärung auf: "www.bmel.de/DE/serviceseiten/datenschutz/datenschutz_node.html" entnehmen.

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Vorbemerkung

Die Frist zur Stellungnahme ist mit vier Tagen extrem kurz. Für einen ehrenamtsbasierten Verein wie den BUND bedeutet das, dass eine Beteiligung des Ehrenamts nicht möglich ist, was wir außerordentlich bedauern.

Generelle Einschätzung

Der Referentenentwurf ist inhaltlich keine Verbesserung zur Fünften Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Als Umweltverband setzt sich der BUND für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ein. Nach der Eilverordnung des BMEL, die dazu diente, das Glyphosatverbot aufzuheben und die Verordnung EU-konform zu gestalten, wurde mehrfach angekündigt, die Pflanzenschutz-AnwendungsVO so nachzubessern, dass der Einsatz von Glyphosat zwar nicht pauschal verboten, wohl aber deutlich eingeschränkt wird im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen bis Ende 2023. Das ist im Referentenentwurf nicht geschehen.

Das Verbot von Glyphosat in § 9 ist entfallen und die Einschränkung von Glyphosathaltigen Pestiziden, die in der VO enthalten waren und weiterhin sind, sind zu lückenhaft und gewähren zu viele Ausnahmen. Der BUND bewertet das als vertane Chance für die im Koalitionsvertrag angekündigte und dringend notwendige Pestizidreduktion und für den Schutz von Biodiversität, Gewässern, Böden und der Luft.

Konkrete Bewertung der Paragraphen

Positiv bewertet der BUND, dass in § 3b Absatz 4 eingeführt wird, dass eine flächige Anwendung auf Dauergrünland nur mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich ist. Allerdings wird mit § 3b Absatz 4 c ein neuer Ausnahmetatbestand eingeführt: Das Bekämpfen invasiver Arten und Quarantäneschädlinge, die nicht durch andere geeignete und zumutbare Verfahren bekämpft werden können. Die Formulierung „zumutbar“ ist sehr dehnbar und die Praxis zeigt, dass mit diesem Argument ein breiter und regelmäßiger Einsatz von Pestiziden gerechtfertigt wird.

Vorschläge des BUND

§ 3b (1) Ergänzung um: Die unter (2) und (3) aufgeführten Ausnahmen sind nur mit Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

§ 4 Aufnahme von Absatz 5: In Schutzgebieten aller Kategorien inklusive Natura 2000 Gebieten dürfen chemisch-synthetische Pestizide nicht eingesetzt werden.

§ 4a: Hier ist dringend eine Nachbesserung notwendig. Gewässer müssen besser vor Pestizideinträgen geschützt werden. Im nationalen Kleingewässermonitoring wird deutlich, wie stark Gewässer mit Pestizidrückständen belastet sind. Diese Ergebnisse signalisieren Handlungsbedarf, der z.B. hier durch deutlich größere Gewässerrandstreifen umgesetzt werden könnte. Hier sollte das BMEL die Empfehlungen der Wissenschaftler*innen vom UfZ

umsetzen und bewachsene Randstreifen von mindestens 18 Meter für alle Gewässer einführen. Das muss auch für kleine und untergeordneten Gewässer gelten.

[Belastung von kleinen Gewässern in der Agrarlandschaft mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen – TV1 Datenanalyse zur Pilotstudie Kleingewässermonitoring 2018/2019 \(umweltbundesamt.de\)](#)

§ 4a: Aufnahme von Absatz 3: Generelles Verbot der Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten.

§ 4: Einführung von 4b Schutz von Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen: Sofern im Rahmen der Mittelzulassung vom UBA unannehmbare direkte oder indirekte Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme nicht auszuschließen sind, müssen mindestens 10 Prozent der Ackerflächen als Refugialflächen ohne Pestizidanwendung geschaffen werden. Auf diesen Flächen können sich Tier- und Pflanzenarten wieder erholen.

§ 4: Einführung von 4c Verbot der Anwendung in Haus- und Kleingärten und auf Flächen der Allgemeinheit: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in Haus- und Kleingärten und nicht auf Flächen für die Allgemeinheit eingesetzt werden. Dazu gehören: kommunale Flächen, Spiel- und Sportplätze, Parks, Gärten, Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheime, Universitäten etc.

Einführung eines neuen §: in einem zusätzlichen Paragraphen sollten Einschränkungen für glyphosathaltige Produkte festgelegt werden. Das müsste umfassen:

- Generelles Anwendungsverbot bei Vorhandensein nicht-chemischer Alternativen. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Alternativen muss nach in Betracht ziehen aller Möglichkeiten von den zuständigen Behörden getroffen werden und öffentlich nachvollziehbar sein.
- Generelles Anwendungsverbot ohne Ausnahmen auf Flächen für die Allgemeinheit. Dazu gehören: kommunale Flächen, Spiel- und Sportplätze, Parks, Gärten, Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheime, Universitäten etc. Hier müssen vor allem der Gesundheitsschutz und der Schutz vulnerabler Gruppen umgesetzt werden.
- Generelles Anwendungsverbot ohne Ausnahmen für die Anwendung in Haus- und Kleingärten sowie für nicht gewerbliche Anwender*innen. Es ist bekannt, dass Fehlanwendungen im Haus- und Kleingarten eher die Regel als die Ausnahme sind. Zum Schutz von Mensch und Umwelt muss die Anwendung von Glyphosat in diesen Bereichen untersagt werden.
- Einführung eines Monitorings, um die Mengen an Glyphosat und dessen Rückstände in der Umwelt zu prüfen und ggf. weitere wirksame Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität zu ergreifen, wenn die Menge nicht sinkt

23. Februar 2024

Kontakt/ Ansprechpartner

Corinna Hölzel, Referentin Pestizidpolitik/Team Landnutzung

E-Mail: Corinna.Hoelzel@bund.net

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Kaiserin-Augusta-Allee 5

10553 Berlin

Telefon: +49 30 27586-547

www.bund.net

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Freitag, 23. Februar 2024 10:52

An:

Groß, Leonie

Cc:

Betreff:

[REDACTED]
AW: BMEL 713: Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung mit Stand vom 19. Februar 2024 -
Verbändebeteiligung

Guten Tag Frau Groß,

vielen Dank für Ihre unten anhängende E-Mail vom 19.02.2024, in der Sie uns die Möglichkeit einräumen, eine
Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung abzugeben.

Wir haben den Entwurf in unserem Hause zirkuliert, in dessen Ergebnis wir keine Änderungs- oder
Ergänzungsbedarfe sehen.

[REDACTED]

Vielen Dank und freundliche Grüße

[REDACTED]
Strategie & Reporting Nachhaltigkeit und Umwelt, GUU

Deutsche Bahn AG
Potsdamer Str. 8, 10785 Berlin

MS Teams: Anruf oder Chat

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Berlin, 22.02.2024

Generelle Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Erneut muss jedoch die kurze Stellungnahmefrist kritisiert werden, die vom Bundeslandwirtschaftsministerium eingeräumt wird. Hiermit wird deutlich, dass diese Verbändebeteiligung nur aus formalen Gründen durchgeführt wird, eine wirkliche Einbindung von Verbänden und Praktikern findet nicht statt.

Der Deutsche Bauernverband erkennt an, dass mit der Verordnungsänderung die bisher geltenden Bestimmungen für die Anwendung von Glyphosat und anderen Pflanzenschutzmitteln im Wesentlichen fortbestehen. Der DBV hält es jedoch für fachlich geboten und sinnvoll, eine kritische Prüfung der besonderen Anwendungsbestimmungen insbesondere für die Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten vorzunehmen und das Verbot aus fachlichen Gründen im Sinne des Gewässerschutzes zurückzunehmen. Darüber hinaus müssen auch die Verbote in verschiedenen Schutzgebietskategorien als unbegründet zurückgenommen werden.

Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 3b Besondere Anwendungsbedingungen

Ausnahme für Perennierende Unkrautarten

In Bezug auf § 3b Abs. 3 Nr. 1: „Perennierende Unkrautarten“ (samt Auflistung) wird von Seiten der Bundesländer hier eine sehr unterschiedliche Auslegung vorgenommen, etwa ob Ackerfuchsschwanz darunter fällt oder nicht. Ackerfuchsschwanz ist in einigen Bundesländern ein großes Problem und weitere Problemgräser kommen noch dazu (Windhalm, Weidelgras etc.). Der DBV fordert daher eine Klarstellung, dass generell „Problemunkräuter und -gräser“ einbezogen sind (inkl. Ackerfuchsschwanz).

Genehmigungspflicht für Anwendung von Glyphosat auf Grünland

In § 3b Absatz 3 wird in dem Verordnungsentwurf eine **Genehmigungspflicht für die Anwendung von Glyphosat auf Grünland** neu eingeführt.

Der Deutsche Bauernverband lehnt diese Vorschrift grundsätzlich ab, da sie fachlich nicht geboten ist und zu zusätzlicher Bürokratie führt. Letzteres steht außerdem in einem klaren Widerspruch zum Vorhaben der Bundesregierung, Bürokratieabbau zu betreiben. Zudem handelt sich nicht um eine weit verbreitete Praxis, die einen Handlungsbedarf rechtfertigen würde. Stattdessen findet Glyphosat allenfalls bei extremer Verkräutung im Grünland Anwendung. Für absolute Einzelfälle des Einsatzes ist aber keine Regelung erforderlich.

Verbote in Wasserschutzgebieten

Das seit September 2021 bestehende Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten - und Heilquellenschutzgebieten (WSG) soll nach dem Entwurf unverändert beibehalten werden. Diese Regelung ist fachlich nicht begründet und sogar kontraproduktiv für den Gewässerschutz. Der DBV fordert daher, das Verbot zu streichen. Zumindest müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Auszug aus dem Papier „Auswirkungen des Glyphosatverbotes und Alternativen für den Gewässerschutz in Wasserschutzgebieten“ des Arbeitskreises Landwirtschaft/Wasserwirtschaft der BDEW Landesgruppe NRW, des DVGW Landesgruppe NRW und der Landwirtschaftskammer NRW

„Das Präparat wurde bis zum Anwendungsverbot aufgrund seiner Eigenschaften zur Bekämpfung unerwünschter Vegetation in den Trinkwasserschutzkooperationen eingesetzt. Durch die Vorbehandlung mit Glyphosat wurde eine konservierende Bodenbearbeitung mit anschließender Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren ermöglicht, um auf tiefgreifende Bodeneingriffe zu verzichten und das Erosionsrisiko und die Stickstoffmobilisierung zu vermindern.

Entsprechend des Abbau- und Versickerungsverhaltens wird sowohl Glyphosat als auch sein Abbauprodukt AMPA nur vereinzelt im Grundwasser gefunden. Der LAWA-Pflanzenschutzmittelbericht weist für Deutschland im Zeitraum 2013 bis 2016 6 Befunde mit >0,1 Mikrogramm im oberflächennahen Grundwasser aus.“

Die seinerzeitige Einführung dieses Verbots erfolgte im Rahmen des sog. „Insektenschutzpaketes“. Eine wissenschaftliche Grundlage für das Anwendungsverbot in WSG zum Schutz der Insekten wurde nicht erbracht. Es handelt sich folglich um eine zufällig und unbegründet ausgewählte Gebietskulisse, deren Wahl in keinem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Schutzzweck steht. Wasserschutzgebiete werden zum Schutz des Trink- und Heilwassers ausgewiesen. Ein Trinkwasserproblem besteht hinsichtlich Glyphosat nicht. Für den Grundwasserschutz hat das Verbot sogar eher negative Auswirkungen. Ohne den Glyphosateinsatz ist zur Bekämpfung von Unkräutern und zur Beseitigung von Zwischenfrüchten der Pflugeinsatz oder eine andere mechanische Bodenbearbeitung erforderlich. Jegliche mechanische Bearbeitung kann die Erosionsgefahr erhöhen und eine Nährstoffverlagerung zur Folge haben. Diese Tatsache hat seit vielen Jahren Eingang in die Beratung zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung in Wasserschutzgebieten gefunden. Hier wird die Bodenbearbeitung ohne mechanischen Eingriff präferiert. In der landwirtschaftlichen Praxis wurde deswegen der Anbau von Zwischenfrüchten vor der Aussaat von Sommerungen etabliert. Die Bodenbedeckung mit Zwischenfrüchten ist Stand der Technik. Er dient der

Verhinderung von Auswaschung, der Verbesserung der Bodengare und nicht zuletzt auch der Biodiversität. Dieser Aufwuchs muss aber für den Anbau der Folgekultur beseitigt werden. Dies geschah bislang durch die Anwendung von Glyphosat.

Daher fordert der DBV, im Rahmen der laufenden Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Verbot in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen. Einschränkungen sollten nur dann zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, dass im Grundwasser vorhandene Rückstände von Glyphosat oder dessen Metaboliten durch den Einsatz auf landwirtschaftlichen Flächen verursacht wurden. Zumindest müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden, etwa für die Beseitigung von Zwischenfrüchten und individuell bei nachgewiesenem Bedarf.

Zu § 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Mit der Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung im Jahr 2021 wurde das Ziel verfolgt, den Rückgang der Insektenpopulation zu verhindern. Neben einer Reihe an weiteren Maßnahmen soll auch die Anwendung der meisten Pflanzenschutzmittel in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingeschränkt werden. Dazu gehören unter anderem FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen, artenreiches Grünland- magere Flachland- Mähwiesen und Berg- Mähwiesen).

Auch wenn von Seiten des Berufsstandes das grundsätzliche Ziel des Schutzes von Insekten etc. anerkannt wird, stehen die gesetzlichen Verbote einer Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in den jeweiligen Schutzgebieten des europäischen und nationalen Naturschutzrechts zur produktionsintegrierten Förderung der Biodiversität entgegen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes sind die landwirtschaftlichen Betriebe bereits verpflichtet, vorrangig Pflanzenschutzverfahren anzuwenden, bei denen der Einsatz von chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert wird. Dies wird in der landwirtschaftlichen Praxis bereits heute umgesetzt. Allerdings sind diese alternativen Pflanzenschutzverfahren, wie die Berücksichtigung pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen, oftmals nicht dazu ausgelegt, akuten Schädigungen in landwirtschaftlichen Kulturen wirksam zu begegnen, weshalb der Einsatz von chemischen - synthetischen Pflanzenschutzmitteln dann nicht vermeidbar sind.

Als Beispiel hierzu sei der Anbau von Winterraps als wichtigste Kultur für Bestäuberinsekten genannt. Der Winterraps hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in einer Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe fest in der Fruchtfolge etabliert. Neben der Förderung der Biodiversität profitieren auch die Bodenfruchtbarkeit und die Insekten vom Anbau der Ölpflanze. Während der Blüte bietet der Raps eine der wichtigsten Nektar- und Pollenquellen vor allem für Wild- und Honigbienen.

Die Vielfalt der Ökosysteme, Biotope und Arten in Schutzgebieten ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung entstanden, seit Jahrhunderten durch die Bewirtschaftung geprägt und auf die Fortführung der Nutzung angewiesen. Eine Aufgabe der Bewirtschaftung dieser Flächen kann daher die Gefährdung der schützenswerten Arten und Biotope zur Folge haben, zudem können sich invasive Arten und Problemunkräuter sowie Ungräser ausbreiten, die die heimischen Biotope nachhaltig negativ beeinflussen können. Beim Verzicht auf Pflanzenschutzmittel steigt zudem der Handarbeitskraftbedarf und eine ökonomische Bewirtschaftung auch mit einem Erschwernisausgleich für das Pflanzenschutzmittelverbot

auf produktiv genutztem Ackerland ist nicht mehr möglich. Wir sehen hier die wirtschaftlichen Folgen der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung unzureichend berücksichtigt.

Zudem sind die jeweiligen Schutzziele und etwaige Regelungen für die Bewirtschaftung in den Schutzgebietsverordnungen bereits fest verankert. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung stellt somit die Schutzgebietsverordnungen, die auf die individuellen Schutzziele vor Ort abgestimmt sind, in Frage. Die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung konterkariert die bewährten kooperativen Ansätze zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, wodurch die eigentlichen Ziele der Verordnung verfehlt werden.

Die landwirtschaftliche Praxis steht für angepasste Bewirtschaftungslösungen schutzgebietsbezogen und auf Basis kooperativer Lösungen im Naturschutz. Die ersatzlose Streichung der Vorgaben für Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz nach §4 ist daher aus Sicht des DBV erforderlich, um praxistaugliche Konzepte anzuwenden und weiter ausbauen zu können.

Fristverlängerung für freiwillige Vereinbarungen

In § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Ausnahme von den pauschalen Verboten des Einsatzes fast aller Pflanzenschutzmittel für Ackerflächen in FFH-Gebieten vorgesehen, wenn mit Hilfe freiwilliger kooperativer Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Erarbeitung und Verständigung auf kooperative Vereinbarungen in den Ländern mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auch ist zu erwarten, dass im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftsplanes Pflanzenschutz und der Überarbeitung des NAP in den nächsten Jahren wesentlich mehr solcher freiwilligen Maßnahmen entwickelt werden. Es ist daher nach unserer Einschätzung nicht gerechtfertigt, zu diesem Zeitpunkt ordnungsrechtlich einzugreifen. Der Deutsche Bauernverband fordert daher, die vorgesehene Frist für die kooperativen Initiativen um 3 Jahre zu verlängern.

Witters, Sabrina

Von: Lennartz Dr., Burkhard
Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 08:23
An: Groß, Leonie
Betreff: WG: le > gr Stellungnahme zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Von: Tomas Brückmann <tomas.brueckmann@grueneliga.de>
Gesendet: Samstag, 24. Februar 2024 01:54
An: Referat 713 <713@bmel.bund.de>
Betreff: le > gr Stellungnahme zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über unser Netzwerk der Umweltverbände erhielten wir die Nachricht, dass eine neue Pflanzenschutzanwendungsverordnung zur Stellungnahme verschickt wurde. Leider haben wir diese Post nicht erhalten.

Wir die anderen Verbände müssen wir zuerst unser Unbehagen äußern, dass wichtige Stellungnahmen in weniger als fünf Arbeitstagen beantwortet werden soll. Das von größtenteils ehrenamtlich arbeitenden Umweltverbänden eine nicht hinnehmbare Zumutung.

Wir nehmen aber trotzdem zu dem Entwurf Stellung.

Zuerst möchten auch wir betonen, dass ein Glyphosatverbot, wie im Koalitionsvertrag formuliert,

sowohl naturschutzfachlich, wasserrechtlich wie auch in anderen fachlichen Zusammenhängen dringend an der Tagesordnung wäre. Glyphosat landet als Wasserschadstoff in vielen Gewässern und er schädigt die Biodiversität. Das nicht nur indirekt wirksam, sondern wie mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen. wirkt auch als Herbizid direkt auf zahlreiche Artengruppen der Fauna.

Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung wäre ein probates Mittel das Verbot von Glyphosat, wie im Koalitionsvertrag festgelegt umzusetzen. Somit würde man den Anforderungen des Gewässerschutzes, dem Schutz der Biodiversität, dem Schutz der natürlichen Ressourcen, der Sicherung von Naturschutzgebieten wie auch dem Gesundheitsschutz entsprechen.

Zur Wahrung der Äußerungsfrist senden wir Ihnen erst einmal diese kurze Stellungnahme zu. Diese wird in Kürze ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Tomas Brückmann
GRÜNE LIGA
Bundeskontaktstelle Nachhaltige Regionalentwicklung (NRE) Greifswalder Straße 4
D-10405 Berlin

Tel. 030 / 2044745

Fax. 030/ 2044468

E-Mail: tomas.brueckmann@grueneliga.de

Internet: www.rauchschwalben.info; www.grueneliga.de <<http://www.grueneliga.de>>

Referentenentwurf: Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung; Stand: 19.02.2024

Die Position des Industrieverband Agrar e. V.

Frankfurt am Main, Februar 2024

1. Ausgangslage

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird ein bisher in der PflSchAnwVO enthaltenes vollständiges nationales Anwendungsverbot für den Wirkstoff Glyphosat zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln mangels EU-Rechtskonformität aufgehoben. Die bisher schon in der PflSchAnwVO festgeschriebenen Beschränkungen für die Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln bleiben erhalten. Diese werden aber um eine weitere Anwendungsbeschränkung ergänzt: Um das Schutzniveau noch weiter anzuheben, wird zusätzlich ein Genehmigungsvorbehalt für die flächige Anwendung von Glyphosat auf Dauergrünland eingeführt (§ 3 Abs. 4).

Begründet wird diese zusätzliche Beschränkung mit der Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehalts, weil die Maßnahme der Glyphosat-Anwendung zum Ziel hat, unerwünschte Pflanzen zu beseitigen und ein Erkennen der Voraussetzungen nur vor Durchführung der Maßnahme gesichert durchgeführt werden kann. Durch die Möglichkeit der Überprüfung können Verstöße im Vorfeld vermieden werden. Ferner kann das Genehmigungsverfahren zur gezielten Beratung über alternative Möglichkeiten und Verfahren genutzt und dadurch eine Glyphosat-Anwendung unter Umständen gänzlich vermieden werden.

Der Genehmigungsvorbehalt wird als verhältnismäßigere Maßnahme im Vergleich zum Verbot der Anwendung auf Dauergrünland angesehen.

Gestützt wird der neu eingeführte Genehmigungsvorbehalt für flächige Anwendung auf Dauergrünland auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 Variante 5 Buchstabe b Alternative 2 PflSchG und auf § 6 Abs. 1 Nr. 15 PflSchG.

2. Bewertung durch den IVA

Die zusätzliche Beschränkung bzgl. der flächigen Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland ist weder von der EU-Durchführungsverordnung 2023/2660 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat noch von den oben genannten Rechtsgrundlagen des PflSchG gedeckt.

Die EU-Durchführungsverordnung gibt den Mitgliedstaaten durchaus einen Gestaltungsspielraum, Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel über die Festlegungen der Verordnung hinaus zu beschränken. Solche Beschränkungen bedürfen aber einer sachlich fundierten Begründung und können nicht quasi willkürlich ohne Substantiierung erfolgen. Die Durchführungsverordnung fordert, dass mit weiteren Beschränkungen den spezifischen Agrarumweltbedingungen Rechnung zu tragen ist, die in jedem Mitgliedstaat vorherrschen. Erläuterungen dazu fehlen aber in der Begründung der PflSchAnwVO. Es wird darauf abgestellt, dass das Schutzniveau weiter angehoben

werden soll. Es wird lediglich auf die Möglichkeit/Notwendigkeit der Beratung/Belehrung der Landwirte verwiesen, was durch den Genehmigungsvorbehalt gegeben sei.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Anwendung von Glyphosat-haltigen Mitteln auf Dauergrünland bereits durch die bisherigen Novellen der PflSchAnwVOen stark reglementiert worden ist:

- Flächige Behandlung nur möglich, wenn Dauergrünland komplett erneuert wird, also wenn wegen starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung nicht möglich wäre.
- Einsatz nur auf beschränkten Teilflächen möglich, wenn Unkräuter bekämpft werden müssen, die für Weidetiere giftig sind, etwa Jakobskreuzkraut.
- Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die einer CC-Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind, oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

Ob eine Notwendigkeit und damit Erlaubnis zur Anwendung von Glyphosat-haltigen Mitteln besteht, kann aber nur jeder Landwirt vor Ort nach der herrschenden klimatischen Situation entscheiden. Der Genehmigungsvorbehalt wird ihm bei der Entscheidungsfindung keine Hilfe sein. Mit diesem wird vielmehr unterstellt, dass der Landwirt ohne Abwägung der Alternativen bzw. Erhebung der spezifischen Situation auf Dauergrünland Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel einsetzen würde, die Genehmigungsbehörde sich aber die Zeit nehmen würde, die Landwirte auf den Pfad alternativer Maßnahmen zu führen. Dieser Annahme bzgl. der Behördenunterstützung widersprechen aber schon die Angaben zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Es wird von 5600 Anträgen pro Jahr ausgegangen und pro Antragsbearbeitung ein Zeitaufwand von drei Stunden kalkuliert. Wie soll in diesem Zeitraum eine standortangepasste Beratung mit Feldbesichtigung unter Einbeziehung der aktuell zum Anwendungszeitpunkt herrschenden klimatischen Bedingungen und bei Berücksichtigung der administrativen Verzögerungen durch das Genehmigungsverfahren eines den Antrag stellenden Landwirts erfolgen können?

Zudem ist fraglich, ob der Genehmigungsvorbehalt der jetzt schon sehr eingeschränkten Anwendungsmöglichkeiten von Glyphosat-haltigen Mitteln auf Dauergrünland zu einer nennenswerten Erhöhung des Schutzniveaus führt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass das JKI es eher für unwahrscheinlich hält, dass infolge dieser Ergänzung der PflSchAnwVO ein größerer Flächenanteil behandelt wird. In der Summe wird daher angenommen, dass die ursprünglich bezifferte Belastung in derselben Größenordnung auch künftig anfällt.

Gestützt auf diese fachlich fundierte Aussage des JKI muss der Genehmigungsvorbehalt als unverhältnismäßig zurückgewiesen werden. Auch unnötige zusätzliche Bürokratie wäre mit der Streichung der vorgesehenen neuen Beschränkung vermeidbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Dauergrünland“ in keiner verbindlichen Rechtsvorschrift definiert ist. Bei Wikipedia findet sich beispielsweise folgende Definition:

„Dauergrünland werden Grundfutterflächen genannt, die längere Zeit eine kurzrasige Vegetation als Dauerkultur tragen. Dauergrünland ist somit eine auf mindestens 5 Jahre angelegte Vegetationsform (Wiese oder Weide) mit relativ geschlossener Grasnarbe, die von einer Pflanzengemeinschaft aus Gräsern, Kräutern und Hülsenfrüchtlern gebildet wird.“

Zur Herstellung von Rechtsklarheit wäre eine Festschreibung einer Definition für „Dauergrünland“ in einer verbindlichen Rechtsvorschrift geboten.

Nicht nachzuvollziehen ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage in § 14 PflSchG „*Verbote*“ bzgl. der zitierten Stelle. Im Übrigen erfasst sie nicht die Fallgestaltung, da sie sich auf die Abgabe bezieht. Sie lautet wie folgt:

„(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Arbeit und Soziales sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
 - a) zu verbieten,
 - b) zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen,
 - c) von einer Anzeige abhängig zu machen,

5. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen, an den Anwender zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;“

Auch hier sei der Hinweis gestattet, dass eine fachlich fundierte Begründung für Beschränkungen gegeben werden muss, greift doch jede beschränkende Maßnahme in Grundrechte des Zulassungsinhabers und des Anwenders ein. An einer solchen mangelt es.

Ebenfalls trägt der Verweis auf die Rechtsgrundlage in § 6 PflSchG „*Pflanzenschutzmaßnahmen*“ die neue Beschränkung nicht. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

15. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen
 - a) vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder sonstige Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, oder
 - b) im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;“

Auch hier fehlt es an einer fachlich begründeten Basis. Hinweise auf Erhöhung des Schutzniveaus zum Schutz von Biodiversität und Naturhaushalt müssen ohne diese fachlich begründete Basis als willkürlich erscheinen. Sie sind Allgemeinplätze, für jegliche Art von Beschränkung verwendbar und daher zu unspezifisch.

3. Ergebnis

Es wird begrüßt, dass die PflSchAnwVO unionskonform geändert wird und Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel grds. auch in Deutschland weiterhin angewandt werden dürfen. Fachlich nicht gerechtfertigte Beschränkungen der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel, die über die bereits in der bisherigen PflSchAnwVO enthaltenen Beschränkungen hinaus gehen, werden zurückgewiesen.

Ansprechpartner:

Dr. Mark Winter

Leiter Wissenschaft und Innovation

Industrieverband Agrar e.V. (IVA)

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

T +49 69 2556 1282

M +49 173 2535 660

E winter.iva@vci.de

IVA; Stand 23.02.2024

Fachgruppe Obstbau • Claire-Waldoff-Str. 7 • D-10117 Berlin

Leonie Groß
Referat 713 - Pflanzenschutz
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail an: Leonie.Gross@bmel.bund.de

Berlin, 26.02.2024

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Groß,

hiermit nehmen wir als Bundesfachgruppe Obstbau Stellung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Siebte Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung - 7. ÄndV PflSchAnwV) mit Stand vom 19. Februar 2024.

Dieser schreibt die Regelungen der Eilverordnung vom 12. Dezember 2024 dauerhaft fort. Mit der am 07.09.2021 erfolgten Veröffentlichung der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwVO) wurden ab 08.09.2021 sowohl Einschränkungen beim Glyphosateinsatz als auch bei Pflanzenschutzmittelanwendungen u. a. in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und an Gewässern wirksam.

Außerdem gilt ein Verbot des Einsatzes von Produkten mit dem Wirkstoff Glyphosat in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.

Der Verordnungstext lautet: „Eine Spätanwendung [von Glyphosat] vor der Ernte sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.“

Der Obstbau ist mit ca. 12000 ha (15 % der obstbaulichen Nutzfläche) von diesem Anwendungsverbot extrem betroffen. Wir halten dieses Anwendungsverbot für den Obstbau für unbegründet und hinsichtlich der Ziele einer nachhaltigen Produktion von Obst für kontraproduktiv.

Die Gründe unserer Ablehnung sind wie folgt:

1. Eine Gefahr für das Grund- und Oberflächengewässer ist (besonders bei einer Baumstreifenbehandlung im Baumobstbau) nicht gegeben. Anlässlich des regulären Zulassungsendes von Glyphosat hat die EU noch einmal die Risiken des Glyphosateinsatzes umfangreich wissenschaftlich bewerten lassen. Die vier prüfenden nationalen Sicherheitsbehörden ANSES (F), Ctgb (NL), Kemi (SV) und Nebih (H) kommen einstimmig zu dem Fazit, dass in allen zur erneuten Zulassung beantragten Indikationen (Einsatzgebieten) eine sichere Anwendung glyphosathaltiger Produkte möglich ist.
2. Es gibt keine wirklichen Alternativen im Obstbau. Andere Herbizide sind weniger wirksam. Die in Wasserschutzgebieten zugelassenen und alternativ einzusetzenden Bodenherbizide (z. B. Vorox F mit dem Wirkstoff Flumioxazin, Spektrum oder Spektrum mit dem Wirkstoff Dimethenamid-P) sind nicht ausreichend wirksam und sind potenziell für den Boden und das Grundwasser belastender.
3. Mögliche (schlecht wirksame) Baumstreifenbearbeitungsgeräte sind nicht verfügbar (Wartezeit ein bis zwei Jahre).
4. Es sind hohe Investitionen in Bodenbearbeitungsgeräte und den Umbau der Anlagen erforderlich.
5. Das notwendige sachkundige Personal zur mechanischen Bodenbearbeitung ist nicht verfügbar.
6. Aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben liegen Erfahrungen zur mechanischen Unkrautbekämpfung vor. Durch die mechanische Bodenbearbeitung werden Bäume, Bewässerungseinrichtungen und Gerüstsysteme beschädigt.
7. Durch die stärkere Verkrautung nehmen die Schäden durch Feld- und Wühlmäuse zu.
8. Die Stickstoffverfügbarkeit insbesondere im Frühjahr nimmt ab.
9. Die mechanische Unkrautbekämpfung benötigt mindestens 5 Schlepperdurchgänge pro Jahr. Dieses wirkt sich negativ auf die CO²-Bilanz aus.
10. Aus den oben genannten Gründen ergeben sich Ertragsverluste von ca. 10 - 20 Prozent. Dieses wird durch unabhängig arbeitende Versuchsstationen/Institute bestätigt.
11. Sinkende Erträge verschlechtern weiterhin die CO²-Bilanz.
12. Eine Kompensation durch höhere Erlöse, wie im ökologischen Anbau, ist nicht möglich. Die ohne schlechte wirtschaftliche Situation der Obstbaubetriebe verschärft sich.

13. Jüngere Untersuchungen belegen eine hohe Biodiversität in mit Glyphosat behandelten Baumstreifen, die sich nur unwesentlich von der Biodiversität in mechanisch behandelten Baumstreifen unterscheidet.

14. Es gibt keine Entschädigungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Joerg Hilbers
Geschäftsführer

.....

**PAN Germany Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL
zu einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
(Bearbeitungsstand: 15.02.2024 11:22)**

Grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren:

- 1) Wir möchten die außergewöhnlich kurze Fristensetzung für die Stellungnahme von nur 4,5 Tagen ausdrücklich kritisieren. Damit wurde eine umfassende Prüfung des Entwurfs behindert und die verbandsinterne Rücksprache und der fachliche Austausch mit Mitgliedsorganisationen nahezu unmöglich gemacht.
- 2) Es ist nicht ganz nachzuvollziehen, welchen Bezug der Änderungsentwurf nimmt. Wir gehen davon aus, dass dieser sich auf die PflSchAnwV vor in Kraft treten der Eilverordnung¹ vom 12. Dezember 2023 bezieht. Mittlerweile ist diese im Internet nicht mehr abrufbar, sondern eine aktualisierte Version verfügbar, die die Vorgaben der Eilverordnung durch Fußnoten inkorporiert. Dadurch werden die Vorgaben des § 3 a und b nicht mehr darstellt². Dies erschwert den Vergleich mit dem BMEL-Entwurf. Es wäre daher hilfreich gewesen klarzustellen, auf welche Fassung sich der Änderungsentwurf bezieht bzw. eine konsolidierte Fassung der PflSchAnwV zu veröffentlichen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu einem generellen Anwendungsverbot von Glyphosat

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) sieht die Notwendigkeit sowie die pflanzenbauliche³ und juristische⁴ Machbarkeit eines Glyphosatverbots als gegeben (mehr dazu auch unter **Zu I.**) . Ein umfassendes Glyphosatverbot ohne Ausnahmen würde nicht nur zum Schutz der Biodiversität, unserer natürlichen Ressourcen wie Gewässer, schützenswerter Gebiete und der Gesundheit aller vor den direkten Belastungen mit dem

¹ Bundesgesetzblatt Nr. 360: Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel vom 12. Dezember 2023

² https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/PflSchAnwV_1992.pdf; mit der Fußnote: (+++ Zur vorläufigen Aussetzung bestimmter Verbote und zur vorläufigen Fortgeltung bestimmter Anwendungsbeschränkungen vgl. V v. 12.12.2023 I Nr. 360 (VorlPflSchMANwV) +++)

³ Weed management: Alternatives to the use of glyphosate. <https://www.pan-europe.info/resources/reports/2023/03/weed-management-alternatives-use-glyphosate>

⁴ Rechtsgutachten „Handlungsspielräume Deutschlands für ein nationales Glyphosatverbot nach EU-Recht“ von Ida Westphal(Ass. iur.) im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung: <https://www.boell.de/de/2024/01/15/rechtsgutachten-handlungsspielraeume-deutschlands-fuer-ein-nationales-glyphosatverbot>

Wirkstoff und seiner indirekten Folgen beitragen, sondern auch die bürokratische Belastung für Landwirt*innen, Wasserversorger*innen und Behörden hinsichtlich Ausnahmegenehmigungsverfahren, Gewässermonitoring, etc. erheblich reduzieren.

Der Entwurf ist aus Sicht von PAN Germany in zweierlei Hinsicht unzureichend:

- I. Der BMEL-Entwurf greift viel zu kurz hinsichtlich der notwendigen Anwendungsbeschränkungen glyphosathaltiger Mittel, um den Schutz von Biodiversität, der natürlichen Ressourcen, von besonders schützenswerten Gebieten und der menschlichen Gesundheit ausreichend sicherzustellen. Es wird sogar noch eine weitere Ausnahme von den Beschränkungen zu den bisher geltenden hinzugefügt. Dies steht im klaren Gegensatz zu den gesundheits- und umweltpolitischen Notwendigkeiten und zu der Aussage des Bundesministers Cem Özdemir in seiner Kommentierung zur Glyphosat-Eilverordnung am 15. Dezember 2023:
*"Glyphosat schadet ohne Zweifel der Artenvielfalt. Die erneute Zulassung ist ein schlechtes Signal für Innovationen. Moderner Pflanzenbau und ein fast 50 Jahre altes Totalherbizid passen einfach nicht zusammen".*⁵
- II. Die PflSchAnwV ist ein wichtiges Instrument, um pestizidrelevante, im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen und Ziele zu regeln und umzusetzen. Der BMEL-Entwurf greift hier viel zu kurz, da er nicht über Regelungen zum Wirkstoff Glyphosat hinausgeht. Aus PAN-Sicht sollte die Möglichkeit der Überarbeitung jedoch genutzt werden, um notwendige über Glyphosat hinausgehende Verbesserungen beim Schutz der Biodiversität, besonderer Schutzgebiete, zum Schutz natürlicher Ressourcen sowie des Gesundheitsschutzes umzusetzen und die PflSchAnwV folgerichtig entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren. Wir verweisen auf das Statement des Bundesministers Cem Özdemir, der am 15. Dezember bezüglich der Glyphosat-Eilverordnung auf diesen Punkt hinwies: *„Im nächsten Schritt überarbeiten wir die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Sinne des Koalitionsvertrags“.*⁶

Zu I. Anwendungsbeschränkungen von Glyphosat und Glyphosat-Trimensium:

Der BMEL-Entwurf stellt fest, dass, nachdem die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimensium mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 erneut genehmigt wurde, das unter § 9 der PflSchAnwV festgeschriebene vollständige Anwendungsverbot „gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar ist“, und dass die PflSchAnwV daher entsprechend angepasst werden muss.

PAN Germany kann dieser Begründung nicht folgen, sie ist nicht zutreffend. Die generelle Aufhebung des Anwendungsverbots ist unserer Auffassung nach rechtlich nicht zwingend notwendig. Die Europäische Union gewährt Deutschland wie allen anderen EU-Mitgliedsstaaten das Recht und die Rechtsinstrumente – wie die PflSchAnwV, die Anwendung bestimmter Pestizide auf ihrem Territorium begründet zu verbieten oder einzuschränken. Dies führt unter anderem ein aktuelles juristisches Gutachten im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung aus, auf dessen detaillierte Analyse der rechtlichen Optionen wir

⁵ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/147-glyphosat.html>

⁶ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/147-glyphosat.html>

an dieser Stelle verweisen möchten⁷. Aus PAN-Sicht lässt sich der BMEL-Entwurf ausschließlich politisch und nicht juristisch begründen.

Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten zudem in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung(EU) 2023/2660⁸ Prüfungen aufgetragen und Entscheidungsspielräume gewährt, um die Anwendung von Glyphosat bzw. glyphosathaltiger Produkten in ihren Territorien sicher zu regulieren. Dies gestattet sowohl das Festlegen strenger Anwendungsbeschränkungen im Rahmen der Mittelzulassung als auch Anwendungsrestriktionen bis hin zu einem Verbot unter der PflSchAnwV in Anhang 1. Im BMEL-Entwurf wird auf diese Spielräume zur (weiteren) Einschränkung von Glyphosat verwiesen und festgestellt, dass es hinsichtlich der Festlegung eines Genehmigungsvorbehalts keine Bedenken hinsichtlich ihrer Konformität mit Unionsrecht besteht.

Empfehlung: Generelles Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1: **Beibehaltung des § 9 zur Aufnahme von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium in Anlage 1.**

PAN Germany möchte dennoch im Folgenden auf die Vorschläge des BMEL-Entwurfs eingehen und diese kommentieren.

Ausweitung und Verschärfung bestehender Anwendungsbeschränkungen unter § 3:

Sofern die beiden Wirkstoffe in Anlage 3, Abschnitt A und in Anlage 4 (zu § 3a) belassen werden:

Änderung des § 3, Absatz 2: „Die Anwendung **bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde**. **Sie** ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet **oder zumutbar** sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.“

Begründung: Der Genehmigungsvorbehalt erlaubt der zuständigen Behörde eine Überprüfung des Vorliegens der verlangten Voraussetzungen vor Durchführung der Maßnahme. Dies ist insofern notwendig, weil die Maßnahme der Glyphosat-Anwendung zum Ziel hat, unerwünschte Pflanzen zu beseitigen und ein Erkennen der Voraussetzungen nur vor Durchführung der Maßnahme gesichert durchgeführt werden kann. Durch die Möglichkeit der Überprüfung können Verstöße im Vorfeld vermieden werden. Ferner kann das Genehmigungsverfahren zur gezielten Beratung über alternative Möglichkeiten und Verfahren genutzt und dadurch eine Glyphosat-Anwendung unter Umständen gänzlich

⁷ Heinrich Böll Stiftung (2023): Rechtsgutachten Handlungsspielräume Deutschlands für ein nationales Glyphosatverbot nach EU-Recht: <https://www.boell.de/de/2024/01/15/rechtsgutachten-handlungsspielraeume-deutschlands-fuer-ein-nationales-glyphosatverbot>

⁸ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2660 DER KOMMISSION vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

vermieden werden. Der BMEL-Entwurf schlägt ein entsprechendes Prozedere für die flächige Anwendung auf Dauergrünland unter § 3b Absatz 4 vor. Die Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehalts ist aus PAN-Sicht für alle erlaubten Anwendungsbereiche und nicht nur für einzelne Bereiche notwendig. Es würde zudem ein dringend erforderliches behördliches Monitoring zu Glyphosatanwendungen erleichtern.

Die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts ist bürokratisch aufwendig aber unabdingbar, um die Anwendung der Regelungen sicherzustellen. Alternativ zum Genehmigungsvorbehalt wäre ein vollständiges Anwendungsverbot wie oben empfohlen. Dieses wäre wesentlich kostengünstiger.

Zum BMEL-Entwurf – Neue Fassung des § 3b Absatz 4: Ungeachtet unserer oben ausgeführten generellen Empfehlung, Glyphosat unter ein Anwendungsverbot zu stellen, erscheint die Verstärkung der Ausnahmen für Dauergrünland mit einem Genehmigungsvorbehalt begrüßenswert. Grundsätzlich halten wir einen solchen Genehmigungsvorbehalt für alle Anwendungen glyphosathaltiger Mittel für notwendig, wie oben bereits ausgeführt.

Die Ausnahmen für Dauergrünland halten wir jedoch für zu umfangreich, sie wurden im Entwurf sogar noch auf invasive Arten ausgeweitet. Aus Sicht von PAN Germany wäre dies nur dann zustimmungsfähig, wenn aus naturschutzfachlicher Sicht „Gefahr im Verzug“ festgestellt wird, jede andere Möglichkeit zur Eindämmung ausgeschöpft wurde und ohne Erfolg blieb. Grundsätzlich empfehlen wir, die Ausnahmegenehmigungen darauf zu beschränken, wenn bei der Futtergewinnung ein Risiko für die Tiergesundheit besteht und keine wirksamen Alternativmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Änderung des §3b, Absatz 5: „Eine Spätanwendung vor der Ernte sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, *Trinkwassereinzugsgebieten* und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten *sowie in sensiblen Gebieten (z.B. Flächen der Allgemeinheit wie Spiel- und Sportplätze, Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheimen, Parks etc.), in Haus- und Kleingärten sowie durch nicht sachkundige Anwender*innen* ist nicht zulässig.“

Begründung: Die Begriffe Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete umfassen nicht dieselben Gebiete, die nach der [Trinkwassereinzugsgebieteverordnung \(TrinkwEGV\)](#) definiert und für ein Risikomanagement vorgesehen sind. Zum Schutz der Trinkwasserversorgung sollte ein Bezug zur TrinkwEGV hergestellt werden. Bestimmte Gebiete und empfindliche Personengruppen sind gem. Art. 12 SUD⁹ besonders zu schützen, deshalb sollte in diesen Bereichen der Einsatz glyphosathaltiger Mittel grundsätzlich untersagt werden, ebenso wie im Haus- und Kleingartenbereich, da für das Wildkrautmanagement ausreichend geeignete nicht-chemische Verfahren zur Verfügung stehen und grundsätzlich auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden kann (s.u.). Falsche oder unnötige Pestizideinsätze durch nicht-professionelle Verwender*innen mit den

⁹ RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0128>

entsprechenden negativen Auswirkungen z.B. von Gewässern, können nicht sicher unterbunden werden. Ebenfalls ist der verpflichtende integrierte Pflanzenschutz für nicht-sachkundige Personenkreise aufgrund der Komplexität kaum umsetzbar. PAN-Germany plädiert deshalb für eine grundsätzliche Beschränkung der Anwendung durch nicht-sachkundige Personen auf „low-risk“ Bio-Pestizide, die für den HuK-Bereich zugelassen (s.u.).

Zu II. Anpassungen und Ergänzungen der PflSchAnwV im Sinne des Koalitionsvertrags:

1. Änderungen unter § 4 und § 4a

Änderung des §4, Absatz 2 (1): „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten zulassen:

~~1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,~~

Änderung des §4a, Absatz 2: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 ~~zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder~~ zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.“

Begründung: Für die in § 4 festgelegten Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz werden Ausnahmen unter Absatz 2 festgelegt. Der 1. Satz gestattet Ausnahmen durch die Behörden zur „Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden“. Nicht definiert wird, was konkret erhebliche wirtschaftliche Schäden sind. Es handelt sich somit um eine juristisch nicht weiter definierte Floskel, die willkürlich zur Rücknahme von Anwendungsverbote führen könnte. Dies muss unterbunden werden, um die Wirksamkeit der Regelungen sicherzustellen. Alternativ zur Streichung kann eine nachvollziehbare Konkretisierung des Begriffs eines „erheblichen wirtschaftlichen Schadens“ erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass laut Koalitionsvertrag den Landwirtinnen und Landwirten nach Bedarf ein Erschwernisausgleich zugesprochen wird. Damit wäre die Rückausnahme sowieso obsolet, weil aufgrund des Ausgleichs kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstünde.

Eine entsprechende Begründung gilt für die Streichung der Gewährung von Ausnahmen vom Verbot der Anwendung an Gewässern, aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen im § 4a und mit Verweis auf die Empfehlung eines neuen §4b, s.u..

Änderung des § 4a, Absatz 1: „Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von ~~zehn~~ 18 Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist ab der Linie des Mittelwasserstandes, nicht angewendet werden. ~~Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünzte Pflanzendecke vorhanden ist.....“~~

Begründung: Es ist notwendig, die Abstände zu Gewässern den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die erheblichen negativen Effekte chemisch-

synthetischer Pestizide auf aquatische Systeme und die Überschreitungen regulatorischer Richtwerte (wie UQN und RAC) anzupassen. Neuere Untersuchungen wie die vertiefte Datenanalyse zum Kleingewässermonitoring, belegen die hohe Bedeutung des Gewässerabstandes für den Eintrag von Pestiziden. Das Umweltbundesamt schlussfolgert aus den Analysen, dass für Gewässerrandstreifen mindestens eine Breite von 18 Meter erforderlich ist, um 95 % der Gewässer vor RAC und ACfield-Überschreitungen zu schützen. Ein durchgehender und bewachsener 18 m Gewässerrandstreifen wäre eine produktunabhängige Maßnahme zum Schutz der Gewässer und würde zur Zielerreichung (<99 % der Proben unterhalb RAK, NAP) maßgeblich beitragen können.¹⁰

2. Ergänzende Regelungen für Wasserschutz- und Trinkwasserschutzgebiete (§ 4 b neu)

Ergänzung eines § 4b (neu): zur Festlegung eines generellen Verbots der Anwendung chemisch-synthetischer Pestizide in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Trinkwassereinzugsgebieten.

Rückfalloption für § 4b (neu): In Wasserschutz- Heilquellenschutz- und in Trinkwassereinzugsgebieten dürfen Pestizidprodukte nicht angewendet werden, die

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten,
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten,
3. Stoffe enthalten, die Trifluoressigsäure (TFA) in potenziell relevanten Mengen bilden, oder
4. die als Wirkstoffe oder deren relevante oder nicht-relevante Metabolite im Grundwasser analytisch nachgewiesen werden konnten.

Begründung: In der Nationalen Wasserstrategie heißt es: *„Die Verwendung von Stoffen, die ein relevantes Maß der Gefährdung überschreiten oder ein relevantes Risiko für die Gewässer, die Trinkwassergewinnung oder die landwirtschaftliche Bewässerung, Aquakultur und Tiertränke darstellen, soll auf essenzielle Anwendungen beschränkt werden, um inakzeptable Risiken für Gewässer und Gewässerökosysteme von vorneherein zu vermeiden.“* Im Koalitionsvertrag wurde versprochen: *„Analog zu bestehenden Regelungen zu Pestiziden in Naturschutzgebieten, bei den Landwirtinnen und Landwirten einen Erschwernisausgleich bekommen, wollen wir Regeln für die Trinkwasserschutzgebiete finden.“*

PAN Germany begrüßt dies ausdrücklich, denn dem Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels – des Trinkwassers – muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die PflSchAnwV bietet hierzu einen passenden Rechtsrahmen. Wir verweisen auch auf die Position des BDEW, DVGW und VKU vom Mai 2021¹¹. Außerdem muss der Schutz von Gewässerökosystemen auch auf Grund- und Trinkwasserleiter ausgeweitet werden.

Der Wasserschadstoff Trifluoressigsäure ist umwelt- und trinkwasserrelevant. Zudem wird der Stoff von vielen PFAS-Pestiziden wie dem Insektizid lambda-Cyhalothrin oder dem Fungizid Fluopicolide gebildet. TFA kann nur mit sehr großem Aufwand und dann auch nur

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/belastung-von-kleinen-gewaessern-in-der-0>

¹¹ https://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/ressourcen/verbaende-beirat-nitrat_information_oekolandbau.pdf

teilweise aus dem Wasser durch Umkehrosmose entfernt werden. TFA hat ein hohes humantoxikologisches Risiko und steht im Verdacht, reproduktionstoxisch zu sein, eine entsprechende Einstufung wurde bei der ECHA beantragt (Repr. 1B, H 361d).

3. Ergänzende Regelungen zum Schutz der Biodiversität auf Agrarflächen (§ 4c neu)

Ergänzung eines § 4c (neu): zum Schutz und Erhalt der Biodiversität auf Agrarflächen. Sofern das zuständige Umweltbundesamt unannehmbare direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität eines Pestizids feststellt, ist der Wirkstoff in eine Liste zu überführen und als „Biodiversitätsgefährdend“ in Anhang 3 unter einem neuen Abschnitt C aufzunehmen. Der neue § 4c legt eine Anwendungsbeschränkung für Mittel fest, die in Anhang 3, Abschnitt C gelistet sind, wonach mindestens 10% der behandelten Ackerfläche als pestizidfreier Rückzugsraum (Refugialfläche am Rand oder als Fenster im Feld) zu schaffen ist. Diese Räume dienen der Kompensation negativer Effekte des verbleibenden Pestizideinsatzes auf Flora und Fauna.

Begründung: Die negativen direkten und insbesondere die indirekten Auswirkungen von Pestiziden auf die Biodiversität müssen eingedämmt werden.

Dies entspricht dem Ziel des Koalitionsvertrags, dass Pflanzen so geschützt werden sollen, dass Nebenwirkungen für Umwelt, Gesundheit und Biodiversität vermieden werden.

PAN Germany sieht den vom Umweltbundesamt ausgearbeiteten Refugialflächenansatz in als notwendige Übergangsmaßnahme, solange biodiversitätsgefährdende Pestizidprodukte noch eine Zulassung erhalten, um die negativen Auswirkungen ein Stückweit einzudämmen. Dies kann aber nur gelingen, wenn die Refugialflächen dort platziert werden, wo der potentielle Schaden entsteht, also in und an den behandelten Agrarflächen. Bereits im Aktionsprogramm zum Insektenschutz (APIS, 2019) wurde dies empfohlen, aber im Gegensatz zu anderen Maßnahmen bislang nicht umgesetzt. Die Auflage, pestizidfreier Refugien an oder in den pestizidbehandelten Agrarflächen zu schaffen, unterstützt die notwendige Erholung und den Schutz von Insekten, Bestäubern und Nützlingen insgesamt und reduziert die negativen Folgen biodiversitätsschädigender Pestizide (insbesondere von Herbiziden) auf die Biodiversität.

Die EU-Kommission gewährt bei der Prüfung auf indirekte Effekte von Glyphosat den Mitgliedstaaten eigene Methoden anzuwenden „solange solche Methoden und Leitlinien fehlen, [...] die geeignet erscheinen und ihren spezifischen Agrarumweltbedingungen Rechnung tragen.“ (vgl. Anhänge in (EU) 2023/2660). Diese Möglichkeit für die Mitgliedstaaten sollte und muss unserer Auffassung nach ebenfalls für die Bewertung anderer Pestizide gelten.

4. Anwendungsbeschränkung auf „low-risk“ Bio-Pestizide im Haus- und Kleingarten (§ 4d neu)

Ergänzung eines § 4c (neu): zur Schaffung eines generellen Anwendungsverbots chemisch-synthetischer Pestizidprodukte in Haus- und Kleingärten. Nicht-professionellen Anwendern ist die Verwendung biologischer oder natürlicher Pestizide gestattet, sofern diese als low-risk Wirkstoffe nach Verordnung (EG)1107/2009 und in Deutschland für die HuK Anwendung genehmigt sind.

Begründung: PAN Germany spricht sich für ein generelles Verbot aller chemisch-synthetischen Pestizide im Haus- und Kleingartenbereich aus. Rund 479 Mittel haben in Deutschland eine HuK-Zulassung und dürfen von Laien ohne Sachkunde angewendet werden. Darunter sind zahlreiche Mittel, die allergische Reaktionen hervorrufen können, giftig oder sehr giftig für Wasserorganismen sind, Handschuhe oder einen Schutzanzug erfordern oder als bienengefährlich eingestuft sind. Seit vielen Jahrzehnten wird erfolglos über Aufklärungskampagnen versucht, unnötige oder falsche Anwendungen wie den Einsatz der Mittel auf versiegelten Flächen, die nachweislich zu erheblichen Austrägen u.a. in die Oberflächengewässer führen, zu mindern. Außerdem dürfen Pestizidprodukte nur nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes eingesetzt werden. Das IPM Konzept ist jedoch nur schwer von nicht-sachkundigen Personen im HuK-Bereich umzusetzen. Haus- und Kleingärten stellen mittlerweile sehr wichtige Areale für die Biodiversität, als Rückzugs- und Erholungsräume dar, die besonders geschützt werden sollten. Dies gilt auch für den besonderen Schutz empfindlicher Personengruppen wie Kinder, Schwangere und Ältere. Aus diesen Gründen ist eine restriktive Anwendungsbeschränkung notwendig und angemessen.

5. Überprüfung der Anhänge und bzgl. spezieller Wirkstoffe

PAN Germany empfiehlt – auch vor dem Hintergrund jüngster Gesetzesentscheidungen zu bestimmten Neonikotinoiden (s. nachfolgend) - eine kritische Überprüfung auf Vollständigkeit der in Anlage 1 (Vollständiges Anwendungsverbot) gelisteten Wirkstoffe.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Januar 2023¹² über die Unrechtmäßigkeit, Notfallzulassungen für mit Clothianidin und Thiamethoxam behandeltes Saatgut zu erteilen, wurde die Kommission gebeten zu klären, ob dieses Urteil auch auf andere Notfallzulassungen zu übertragen sei. Die Generaldirektion für Lebensmittelsicherheit (DG SANTE) der Europäischen Kommission bestätigte auf Nachfrage, dass der Geltungsbereich des Urteils über die fraglichen Neonicotinoid-Pestizide hinausgehe. In einem Schreiben vom 13.3.2023 an PAN Europe und Global 2000 erklärte die zuständige Generaldirektion: „Auch können die Mitgliedstaaten keine Notfallzulassungen für die Verwendung anderer Wirkstoffe erteilen, die aufgrund von Gesundheits- oder Umweltbedenken ausdrücklich verboten wurden“ (Zitat aus dem Englischen übersetzt)¹³. Obgleich die Kommission bislang keine offizielle Auslegung veröffentlichte¹⁴, sollte Deutschland das Urteil zum Anlass nehmen, zu prüfen, welche Wirkstoffe aus Anhang 2 oder 3 in den Anhang 1 zu verschieben wären.

Die Genehmigungen einiger Wirkstoffe in Anhang 2 sind ausgelaufen (z.B. Deiquat (Diquat), Paraquat, Thallium-I-sulfat). Zu prüfen ist die Überführung in Anhang 1.

Auf den Wirkstoff Paraquat möchten wir an dieser Stelle besonders hinweisen:

Empfehlung zur Aufnahme von **Paraquat** in Anlage 1 (Streichung in Anlage 2, Nr.4).

¹² European Court of Justice in case C-162/21

¹³ SANTE/E4/MW/ai(2023)2576488

¹⁴ https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/Letters/20230819_Letter%20to%20Ms%20Kyriakides%20-%206%20month%20anniversary%20ruling%20derogations.pdf

Begründung: Die seit 1974 in der Anwendungsverordnung geregelte Anwendungsbeschränkung paraquat-haltiger Pflanzenschutzmittel ist veraltet. Seit 2007 hat Paraquat keine EU Genehmigung mehr. Paraquat ist nach CLP-Verordnung als lebensgefährlich beim Einatmen eingestuft (Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorien 1, 2). Paraquat-haltige Produkte verursachen tödliche Vergiftungen, wenn sie verschluckt oder eingeatmet werden. Weltweit gehört Paraquat zu den Pestiziden mit den höchsten dokumentierten Todesfallraten beim Menschen¹⁵. Zu dem Wirkstoff gibt es kein Antidot. Der Überprüfungsausschuss für Chemikalien (CRC) des Rotterdamer Übereinkommens und die Konferenz der Vertragsparteien haben den Wirkstoff längst als den Kriterien des Übereinkommens entsprechend anerkannt. Eine formelle Aufnahme in Annex III der Rotterdam Konvention, mit der Paraquat als hochgefährliches Pestizid (HHP) nach den FAO/WHO Kriterien anerkannt würde, wird seit Jahren von wenigen Staaten blockiert. Paraquat ist in mindestens 58 Ländern verboten¹⁶. Notfallzulassungen von Paraquat sind nicht akzeptabel, weder zur Abreifebeschleunigung bei Kulturgräsern (Anlage 2 4.2.) noch für die unter 1 a) bis 1 c) beschriebenen Anwendungen, für die es wirksame anbau- und kulturtechnische Alternativen gibt.

Ebenfalls zu prüfen ist die Einstufung der Wirkstoffe in Anhang 3 bzw. deren Verschiebung nach Anhang 1 oder 2. Auch hier sind die Genehmigungen der meisten Wirkstoffe ausgelaufen (z.B. Amitrol, Diuron, Alloxidim, Benalaxyl, Benazolin, Bendiocarb, Chloramben, Chlorthiamid, Cyanazin, Diazinon, Dichlobenil, Dikegulac, Ethidimuron, Ethiofencarb, Etrifos, Flamprop, Hexazinon, Isocarbamid, Karbutilat, Mefluidid, Methamidophos, Methomyl, Anthracenöl, Oxadixyl, Oxamyl, Oxycarboxin, Propachlor, Propazin, Prothoat, Sethoxydim, Simazin, Tebuthiuron, Terbacil, Terbumeton, Thiazafururon, Thiofanox).

Auf den Wirkstoff Diuron möchten wir an dieser Stelle besonders hinweisen:

Empfehlung zur Aufnahme von **Diuron** in Anlage 1 (Streichung aus Anlage 3, Abschnitt A, Nr. 3).

Begründung: Diuron wird nach CLP-Verordnung als Kanzerogen 1b eingestuft¹⁷ und unterliegt somit den cut-off Regelungen nach (EG) Nr. 1107/2009. Aufgrund der großen Relevanz als Umweltkontaminant kann eine vernachlässigbare Exposition von Diuron gegenüber Menschen und Umwelt nicht sichergestellt werden. Als Herbizid der Phenylharnstoffgruppe stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung, so dass es für einen Verbleib in Anhang 3 für etwaige Notfallzulassungen keinen Bedarf gibt und für den Wirkstoff aufgrund seiner Umwelt- und Gesundheitsgefährlichkeit ein vollständiges Anwendungsverbot (Anhang 1) ausgesprochen werden sollte

¹⁵ Public Eye, PAN UK, PAN Asia Pacific (2017): Adverse health effects caused by paraquat. A bibliography of documented evidence
https://www.publiceye.ch/fileadmin/doc/Pestizide/2017_PublicEye_Adverse-health-effects-caused-by-Paraquat_Report.pdf

¹⁶ PAN International (2022): Consolidated list of banned pesticides. <https://pan-international.org/pan-international-consolidated-list-of-banned-pesticides/>

¹⁷ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/197 DER KOMMISSION vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe

Die Aufnahme weiterer Stoffe in die Anhänge ist zu empfehlen. Oben bereits ausgeführt wurden a) **Wirkstoffe die TFA bilden** sowie solche, die b) als **biodiversitätsgefährdend** vom Umweltbundesamt eingestuft werden.

Ergänzend sollte die Aufnahme aller **gelisteten Substitutionskandidaten** in die Anhänge der PflSchAnwV geprüft werden, inklusiver solcher, die von der EFSA bzw. der EU-Kommission als Wirkstoffe mit hormonschädlichen Eigenschaften für Mensch oder Umwelt identifiziert wurden und zukünftig werden (individuelle Prüfung).^{18,19}

Aufgrund der Gefährlichkeit hormonschädlicher **(ED-)Pestizide** selbst bei sehr geringen Konzentrationen/Expositionen, sollten für Wirkstoffe, die als ED-Pestizide in der EU reguliert werden, Ausnahmen vom Anwendungsverbot (z.B. im Rahmen der Notfallzulassung) generell ausgeschlossen und diese Wirkstoffe im Anhang 1 der PflSchAnwV aufgenommen werden.

Hamburg, 23. Februar 2024

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) informiert seit 1984 über die negativen Folgen des Pestizid- und Biozid-Einsatzes, setzt sich für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein und ist Mitglied von PAN Europe und Teil des Internationalen PAN.

Kontakt:

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

Nernstweg 32

D-22765 Hamburg

+49(0)40 399 19 10-0

info@pan-germany.org

<https://pan-germany.org/>

Ansprechperson:

Susanne Smolka, Referentin Pestizide, Biozide,

susanne.smolka@pan-germany.org

¹⁸ COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) 2022/1252 of 19 July 2022 amending Implementing Regulation (EU) 2015/408 to update the list of candidates for substitution

¹⁹ Overview of the endocrine disrupting (ED) assessment of pesticide active substances in line with the criteria introduced by Commission Regulation 2018/605

An das
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Referat 713 - Pflanzenschutz
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Ansprechpartner:in
Christiane Huxdorff
T +49 171 6035529
chuxdorf@greenpeace.org

Hamburg, 23.02.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Greenpeace bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist uns allerdings erst am Montag, den 19.02.24 um 13:58 Uhr mit einer Antwortfrist von 4 Tagen (bis Freitag, 23.02.24 Dienstschluss) zugegangen. Wegen dieser außergewöhnlich und unangemessen kurzen Fristsetzung konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf den Punkt Glyphosat.

Unsere **primäre Forderung** in Bezug auf die Anwendung von Glyphosat ist ein vollständiges **Verbot in Deutschland**, wie es auch im Koalitionsvertrag festgehalten ist. Dies sollte trotz der Zulassung auf EU-Ebene national mit allen Mitteln weiterverfolgt werden.

Bezugnehmend auf den Entwurf möchten wir folgende Punkte hervorheben, die dringend aufgenommen werden sollen, um auch vorläufig ohne Totalverbot einen größtmöglichen Schutz der Biodiversität zu gewährleisten:

- Komplettes Anwendungsverbot in Schutzgebieten
- Komplettes Anwendungsverbot auf Grünland
- Komplettes Anwendungsverbot auf sensiblen Flächen (Kindergärten, Seniorenheime, Parks, kommunale Flächen wie Spiel- und Sportplätzen etc.)

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.

- Komplettes Anwendungsverbot im Haus- und Kleingartenbereich
- Komplettes Anwendungsverbot für nicht sachkundige Anwender:innen
- Komplettes Anwendungsverbot bei der Sikkation
- Komplettes Anwendungsverbot, wenn nicht-chemische Alternativen vorhanden sind
- Komplettes Anwendungsverbot in der Nähe von jeglichen Gewässern (aktuelle Empfehlung des Umweltbundesamtes sieht 18 Meter vor¹²)
- Verbindliches Monitoring, um zu überprüfen, dass sich die verwendeten Mengen in der Bundesrepublik tatsächlich deutlich verringert haben und welche alternativen Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt sind

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Rahmen der Überarbeitung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung möchten wir Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Huxdorff
Landwirtschaftsexpertin

¹ <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0043135421004607>

² <https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/gewaesserabstand-umweltbundesamt-fordert-mindestens-18-meter-574016>

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V., Postfach 40534, 10063 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 713

Nur per E-Mail: 713@bmel.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Invalidenstr. 91
10115 Berlin
Postanschrift:
Postfach 40534
10063 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

www.aoew.de

Datum:
2024-02-23

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Lobbyregister Deutscher Bundestag und Bundesregierung: R000111

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft möchten wir zum oben genannten Entwurf auf wichtige Aspekte hinweisen und bitten um Berücksichtigung.

Wir begrüßen, dass die mit Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingeführten Einschränkungen der Anwendung von Glyphosat erhalten bleiben sollen, insbesondere das Verbot in Wasserschutzgebieten. Um einen effektiven Gewässerschutz zu erreichen, reicht dies jedoch nicht aus.

Die bestehenden Gewässerrandstreifen reichen nicht aus, um die Gewässer vor Einträgen von Glyphosat zu schützen. Auch die Wasserversorger müssen über Glyphosatanwendungen im Trinkwassereinzugsgebiet informiert werden, um ihren Verpflichtungen aus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung nachkommen zu können. Die Informationen müssen Zeitpunkt, Ort (Parzellengenau), Menge und Art der aufgetragenen Pestizide enthalten. Die große Anzahl an Pestizidanwendungen und deren Intransparenz stellen ein Risiko für die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers dar, und damit auch für die Trinkwasserversorgung dar.

Wir fordern daher, die Anwendung von Pestiziden stark einzuschränken, um Oberflächengewässer und Grundwasser wirksam vor Pestizideinträgen zu schützen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns über ein Gespräch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Durmus Ünlü
Geschäftsführer

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V. (AöW)

Lobbyregister Deutscher Bundestag und Bundesregierung: R000111

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 23. Februar 2024 12:06
[REDACTED]
WG: Ei > LG // Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung mit Stand vom 19. Februar 2024 -
Verbändebeteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 12:00
An: Referat 713 <713@bmel.bund.de>
Betreff: Ei > LG // Entwurf 7. ÄndV der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung mit Stand vom 19. Februar 2024 -
Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Frau Dr. Hoge-Becker,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der ZVG hat keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

[REDACTED]
Leitung Referat Umwelt

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
<https://www.derdeutschergartenbau.de>

Hier <<https://www.derdeutschergartenbau.de/#anmeldung>> können Sie sich für die wöchentlichen ZVG News anmelden.